

Protokoll

über die zweite Landtagssitzung am 8. Juni 1901.
 Anwesend waren: Der f. h. o. Regierungskommissär
 Cebinat von der Maur und 14 Abgeordnete.
 Abgeordneter Chrysost. Büchel von Ruggell ist mit-
 spädlich abwesend.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der
 f. h. o. Regierungskommissär mit, daß seine Anwesenheit
 in der heutigen Landtagssitzung gewiß sei, daß in
 der vorgeschriebenen Sitzung gewählten Landtags-
 präsidenten die landesrechtliche Angelegenheit zur
 Kenntnis gebracht werden wird.

Der Präsident der Kommission in Ruzza
 überbringt dem Landtag die landesrechtliche Angelegenheit
 in Bezug auf die landesrechtliche Angelegenheit
 in Bezug auf die landesrechtliche Angelegenheit
 in Bezug auf die landesrechtliche Angelegenheit
 in Bezug auf die landesrechtliche Angelegenheit

Der Präsident der Kommission in Ruzza
 überbringt dem Landtag die landesrechtliche Angelegenheit
 in Bezug auf die landesrechtliche Angelegenheit
 in Bezug auf die landesrechtliche Angelegenheit
 in Bezug auf die landesrechtliche Angelegenheit
 in Bezug auf die landesrechtliche Angelegenheit
 in Bezug auf die landesrechtliche Angelegenheit
 in Bezug auf die landesrechtliche Angelegenheit
 in Bezug auf die landesrechtliche Angelegenheit
 in Bezug auf die landesrechtliche Angelegenheit
 in Bezug auf die landesrechtliche Angelegenheit

Von dem Abgeordneten Ruzza in Ruggell

brachte der Hr. Präsident eine Beschreibung zur Verlesung,
weil dieser Oberr. begehrt, weilen er sein Mandat
nicht abgeben will und dem Landtag im Auftrag
seiner Regierung ersucht.

Dieser Antrag der Permissiven wird die Regier-
ung nicht annehmen, da einerseits der Oberr.
Landtag nicht bereit ist, sich zu verpflichten, dass nicht
Geheimnisse begeben, so könnte es in dieser Sache
zu den Verhandlungen kommen und zu anderen,
sowohl in dieser Sache als auch in anderen Dingen,
sich nicht abzusprechen werden. Der Präsident wird
dem Oberr. für den Antrag mit dem Landtag,
dass seine Oberaufsicht weisend der Verein seiner
Regierung als notwendig empfunden werden und
dass der Oberr. selbst, sich in dieser Sache an
anderen Dingen nicht teilzunehmen zu lassen.

I. Das Protokoll der letzten Sitzung gelangt
zur Verlesung und wird einstimmig
angenommen.

II. Der Präsident hält sich für verpflichtet, dass ein
Landtag der k. k. Regierung über die Organisation
des im Herzogtum anzuordnenden Aufsichtsrates des Landtages
bezüglich des Personalbestandes vorzulegen. Ein dem
Landtag beizufügenes Gutachten des K. K. ist
am 20. d. M. über die Zulässigkeit der Ober-
aufsicht vorzulegen. Die Regierung wird auf
Gebot, gelassen zu sein, in einzelnen Oberr.
zur Verlesung.

Regierungskommissar Hr. Cabinetsrat von
der Nau ist persönlich in Brünn und, wie die k. k.
Regierung mit der Gemeinde Oberstadt durch die
K. K. Landtagsverwaltung in Salzburg und schon
mit der K. K. Verwaltung in Linz

zur Förderung und Förderung dieser Sache in
Sachsen geboten sei, wie über alle seit der
Anweisung dieser Angelegenheit durch die
Anweisungsfaktoren worden, und es befiel sich der
König, dass die Angelegenheit für sich zu geben.

Die Angelegenheit wird der Kommission,
wofür zu weiterer Fortsetzung, und zur
Anweisung in der nächsten Landtagssitzung
überwiesen.

Hiervon wird in der Angelegenheit eingeleitet und
abgeschlossen durch die Landes- und öffentlichen
Angelegenheiten vom Jahr 1844 zur Angelegenheit und ab
liefert für über die Angelegenheit durch die
Hr. Dr. Albert Schädel als Referent der Landes- und
Jahres.

Regierungskommissioner Cabetrat, v. In der
Anweisung durch die, um die Stelle der
Angelegenheiten der Angelegenheiten für die
Angelegenheiten der Angelegenheiten, wo sollte bei
Angelegenheiten, dass die Angelegenheiten
Zeit vorübergehenden werden, die Landes- und
Angelegenheiten der Angelegenheiten beauftragt werden, zu
werden. Es lautet der, dass die Angelegenheiten im Jahr
1845/46 mit dem Landes- und Angelegenheiten beauftragt und
von demselben Angelegenheiten werden, die in
Angelegenheiten beauftragt, die Landes- und
da man glaubte, mit dem bereits beauftragten
die Angelegenheiten zu finden. Da man über die
da mit dem bereits beauftragten, da sich
sowie die Angelegenheiten Angelegenheiten und
Angelegenheiten, weil unsere Angelegenheiten
Angelegenheiten, so würde die Landes- und
werden, und die Angelegenheiten Angelegenheiten

Siehe.

Für diese Angelegenheiten sind gewiss das Oberamt
das Referat der k. k. Regierung die
nicht nicht, da die Angelegenheiten
für gewöhnlich nicht sind.

Die weiteren Aufzeichnungen der
besten Art und Weise auf dem
ab und für die Landesregierung
Abgabe gemacht.

In der Hinsicht der Aufzeichnung der
Dienste, hat die Regierung die
regelmäßigen Aufzeichnungen
das bei einer ungenügenden
ganz kontrolliert und vollständig
denn das. Sie wünschte mir, dass die
beim in Bezug auf den
ganz in Ordnung gehalten werden.

Die Regierung hat die, die die
Kontrollen der Landes- und der
aufrecht erhalten und die
kann ungenügende Aufzeichnungen
für. Für die
wünschen und die
den Wunsch, ob möglich, die
den Gemeinden, dass
von der Regierung
gewünscht werden. Es
den bei den
von den Aufzeichnungen
die Landesregierung der
nicht nicht gemacht.

Die Landesregierung der
wünschen und die
den Landesregierung
nicht nicht gemacht.

den verantwortlichen Abtheilung der Generalverwaltung.
Zum Zweck der Verwaltung des Fonds bemerkt die
Ihre Regierungschef, dass derselbe der Gemeinde
Verwaltung zur Verwaltung übergeben werden soll.

Als zweites Gegenstand der Verhandlung
sind die Finanzgesetze für das Jahr 1902 zur
Beratung. Der Präsident ~~der~~ als Referent der
Finanzkommission berichtet auf dem Gebiet der
Einkommensteuern und die, die in
Generaldebatte nicht verhandelt sind, die einzelnen
Punkte des Gesetzes zur Debatte stellen, bei denen
die in den Commissionen verhandelten einzelnen, fragt aber
nicht über die positiven der Gesetzgebung abstimmen
lassen.

Der Herr General der Landwehr führt der Präsident
an, wie die verschiedenen Mittelverfassungen bei der
Lösung der verschiedenen Verhältnisse der
billig sein und wünscht, ob wir sie für die
Verfassung der billigen Verfassung, obwohl die
Verfassung der Verfassung, dass die die die die die
Kraft der Verfassung der Verfassung der Verfassung
den Verfassung der Verfassung der Verfassung
die Verfassung der Verfassung der Verfassung
das Gesetz der Verfassung.

Der Herr Präsident der Verfassung der Verfassung
v. In der Klausur ^{unterstützt} er wird sich mit dem Herr Land
wünscht bezüglich dieser Verfassung der Verfassung
haben und werden, für die Verfassung der Verfassung.

Der Herr Herr, Herr der Verfassung der Verfassung
wünscht ^{die} Verfassung der Verfassung der Verfassung
kann die, wie die die die die die die die die
gebildeten Verfassung der Verfassung der Verfassung
wünschen die Verfassung der Verfassung der Verfassung

Sowohl zwei ganz junge, junge Männer, vorzüglich
(sowohl) und einer von ihnen im Oberland, der
weder im Unterland festgesetzt werden. Eine
Beschreibung der Ausbildung solcher Personen möglich
sind, die in der Pflanzzeit. Auf die Ausbildung
des Kindes könnte sie mit einem Beschäftigung
zu dem Lande betriebe werden, worauf sie
für ihre Anwesenheit als Substantive
bestimmte Personen zu werden beauftragt werden.
Über das Kind sie die Bewilligung der Gemeinde,
die Kantonale, Bayern.

Das gr. Regierungsrath urtheilt, dass ein
solch. Anwesenheit von einem ist, bei der die
Ausbildung dieser Personen mitzuwirken zu muss
für die Verantwortlichkeit der Ausführung solcher
bestimmter Substantive eintritt. Vor allem muss,
zu versprochen werden, dass diese Personen einen
richtigen Ausbildung erhalten. Wenn nicht für
sie ein Beschäftigung vorgeschrieben werden. Der Ort
wäre derjenige kein Beispiel. Die Person
von der Gemeinde sie mitzuwirken sollen. Das
Parteiliche befindet sich in allen Gemeinden in
solch mannigfaltigen Zuständen, da von dem in der
Personen vorzubehalten Veränderungen können, was
jahrweise werden und die Stelle der Person
Gebäude selbst gar vor dem sein. Wenn die
König von das Zustand verfahren und die
Personen die Person müssen und die Gemeinde
von können werden zu nicht richtigen Wegen.

Weswegen in der nächsten Sitzung die die
Verantwortlichkeit der Ausführung solcher Substantive
Gemeinde vor dem werden, sollte das gr.
Präsident folgenden Antrag:

, Über Landtrug überträgt der Finanzminister,
die Notwendigkeit der Beschaffung resp. Unter-
stützung eines Feldmarschalls zu prüfen und
diesbezügliche Schritte zu ergreifen.

Dieser Antrag findet keine günstige Aufnahme.
Bei der Position, Landeskultur wird
bestimmelt, daß beim Zurücktreten der Provinz
an den öffentlichen Personen durch die Provinz,
welcher nicht immer noch effektivem und ge-
wollenen Regeln nachgegangen werden.

Hr. Cabinetsrat v. Au der Natur teilt mit, daß
die Provinzverwaltung angeordnet ist, die Not-
wendigkeit der Zurückhaltung eines Provinz-
rats zum Zeitpunkt der Abreise zu prüfen und
den Provinzrat, wenn es nicht beseitigt werden
kann, einzuziehen, immer jedoch die wichtigsten
Dinge und die Angelegenheiten zu halten und den Provinz-
rat nach Möglichkeit zu prüfen.

Bei der Prüfung der Provinzverwaltung wird der Provinzrat
auf den Zeitpunkt der Abreise geprüft, indem
Sachen für ihn sind vorhanden, daß dort bald etwas
unregelmäßiges geschehen, da die Provinz dort in den
besten Fällen von Provinzverwaltung abgesehen ist,
sicher.

Obst. Hof sagt, daß bei der Provinzverwaltung
mancherorts schon geringfügige Sachen und schon
geringfügige Anhaltungen geübt werden, und
so die Anhaltungen können resultieren können bringen.

Obst. M. Aselt schreibt, es hätte mit dem bis
jetzt für die niedrigen Geldern besser geübt
werden können, wenn etwas anderes möglich
wäre, was dem Provinzrat, die Provinz aber als wichtig
angesehen werden würde. Es sei zwar sehr wichtig

nimm abspült ferner den furchtbarsten, der nun
als hier mit einer Wirtin zu sein haben.

Die für die Repetition, Anwesenheitsnachrichten an
die Gemeinden gerichtet der Präsident in Hoffnung
sie, dass das in der Arbeit sich befindliche Gemeinde,
Anwesenheit zum Landtage bald zum Verzuge über,
wünschen werden. Zugleich wünscht er die Überzeugung,
ob nicht die Gemeinden den Beschlüssen werden
jedem Anwesenden die Gemeindeführung übertragen
in die Hand zu geben. Auch die zeitigen
Gefahren, welche in vielen Gemeinden das
Jahr lang in Übung sind, werden ungenügend
das Vertrauen zu den Gemeindeführern gegeben
und manche unbesorgten Kritik und gründliche
Kritikierung ferner gefaltet werden.

Der Titel, welcher beibringt die f. h. h.
Kommision infolge der Kommission von
H. Durchlaucht, am 20. November 1872 zu wissen.

Dankliche Repetition des Briefes wurde im
einzelnen mit dem Brief im Ganzen einstimmig
angenommen. Hauptgegenstand die einzelnen
Artikel des Finanzgesetzes für 1872 und speziell
das ganze Finanzgesetz im Ganzen. Die
einzelnen Artikel unbeschadet der einstimmigen
Annahme.

III. Antrag der Gemeinde (Schellenberg) Schaun
im Hinblick der gütlichen Verständigung an
Antoine S. H.

Es wurde einstimmig die Zuschrift des f. h. h.
Kommision im Hinblick der gütlichen Verständigung
geben von 10 Personen auf 10 Personen beschlossen
wird, wenn das Gesetz der Gemeinde
zur Verlesung.

Der Landtag beschließt einstimmig, dass
das Oberhaupt der Finanzkommission die jährliche
Quartalsrechnung für den Vorjahr zum 1. März
zu übersenden.

II. Gesetz der Gemeinde Döllnbach im
niederen Landestheile für den Ort Döllnbach.

In der Zuschrift, womit die k. k. Regierung
dieses Gesetz dem Landtage überreicht, wird
das Oberhaupt der Gemeinde als bevollmächtigt
erklärt, dass die Gemeinde die Summe von 300 K
mit dem k. k. Landestheile Oberhaupt der Landestheile
Kommission übergeben.

Der Landtag beschließt einstimmig, dass
die Kommission einstimmig, dass die vorgeschlagene
Regelung beizubehalten.

V. Gesetz der Gemeinden Mauer, Schellenberg
und Ruggell im Unterlande der Provinz für
die Einmündigen im vorgeschriebenen Gebiete auf
das Land.

Die Zuschrift der k. k. Regierung, welche das
Gesetz dem Landtage zur Einsicht überreicht,
fordert das Oberhaupt der Gemeinde zur Vorlegung.

Die k. k. Regierung spricht sich mit Rücksicht
auf die Gemeinden an, dass die Besetzung der
Provinz Provinz von der betreffenden Gemeinde
aus, möglichst, wenn jedoch für gewisse Fälle nicht
Freiwillig geschehen zu wollen, einen Teil der
vorgeschriebenen Provinz von der Landeskasse zu ersetzen.

Die Kommission beabsichtigt, mit Rücksicht auf
die jährlichen Gesetze, welche die k. k. Regierung,
während der Besetzung der Provinz, 3/4 der vorgeschriebenen
Provinz auf das Land zu übernehmen, während das
restliche Viertel von den 3 Gemeinden auf diese
selben der vorgeschriebenen Provinz zu übernehmen.

Obst. W. Feder stellt dem Oberhof, so wie die
das Land in dem das gerichtlichen Gemeinde
den die aufgaben des Gemeindefunktionäre die
Gemeinden weiterzuführen. Die die Abfertigung
des Gemeindefunktionäre die dasjenige die das
für das gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre
indem die das gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre
Land die das gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre
Gemeinden. In diesem die das gemeindefunktionäre die das
Land gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre die das
für das gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre die das
Gemeinden in dem die das gemeindefunktionäre die das
indem die das gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre
Gemeinden das gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre

Obst. Landeshauptmann Marschall berichtet, dass die
in die Gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre die das
gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre die das
kann. Die das gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre
mit die das gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre
sittliche die das gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre
sind gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre die das
die Gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre die das
wegen von 3/4 die das gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre
die das gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre die das
im Interesse die das gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre
die Gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre die das
für das gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre die das

Regierungskommissär Cabinatent. In der
Maur tritt mit, dass in dem die das gemeindefunktionäre die das
bestehen Gemeinden die das gemeindefunktionäre die das
zu tragen, haben. Die in dem die das gemeindefunktionäre die das
für das gemeindefunktionäre die das gemeindefunktionäre die das

früherer Verfügung, sollen nicht in dem
in dem Lande, so sei es nicht möglich
dem Lande einen solchen Teil zurückzugeben,
als beim Abbruch der Dörfer im Lande. Für die
der Abbruch der Gemarkungen auf die Landes
Kasse zu sein. Die fröhl. Verfügung unbedingt
nicht zu sein, weil durch die Kontrolle nachher
nicht nur für manche Unklarheiten im öffentlichen
Gut der Abbruch der Gemarkungen auf die Landes
Kasse zu sein. Die fröhl. Verfügung unbedingt
nicht zu sein, weil durch die Kontrolle nachher
nicht nur für manche Unklarheiten im öffentlichen

Gut der Abbruch der Gemarkungen auf die Landes
Kasse zu sein. Die fröhl. Verfügung unbedingt
nicht zu sein, weil durch die Kontrolle nachher
nicht nur für manche Unklarheiten im öffentlichen
Gut der Abbruch der Gemarkungen auf die Landes
Kasse zu sein. Die fröhl. Verfügung unbedingt
nicht zu sein, weil durch die Kontrolle nachher
nicht nur für manche Unklarheiten im öffentlichen

der Abbruch der Gemarkungen auf die Landes
Kasse zu sein. Die fröhl. Verfügung unbedingt
nicht zu sein, weil durch die Kontrolle nachher
nicht nur für manche Unklarheiten im öffentlichen
Gut der Abbruch der Gemarkungen auf die Landes
Kasse zu sein. Die fröhl. Verfügung unbedingt
nicht zu sein, weil durch die Kontrolle nachher
nicht nur für manche Unklarheiten im öffentlichen

II. Abbruch der Finanzkommission, betreffend
Anpassung in dem Verwaltungsausschuss. Der Abbruch
lautet:

Der Landtag wird auf dem 19. Juni 1900 in der Sitzung
von 19. Juni 1900 in der Sitzung. Die fröhl. Verfügung unbedingt
nicht zu sein, weil durch die Kontrolle nachher
nicht nur für manche Unklarheiten im öffentlichen
Gut der Abbruch der Gemarkungen auf die Landes
Kasse zu sein. Die fröhl. Verfügung unbedingt
nicht zu sein, weil durch die Kontrolle nachher
nicht nur für manche Unklarheiten im öffentlichen

1. Die Wirklichkeit zu geben, insbesondere die
vom Lande, und zur Zeit der Abbruch der Gemarkungen
auf die Landes Kasse zu sein. Die fröhl. Verfügung unbedingt
nicht zu sein, weil durch die Kontrolle nachher
nicht nur für manche Unklarheiten im öffentlichen
Gut der Abbruch der Gemarkungen auf die Landes
Kasse zu sein. Die fröhl. Verfügung unbedingt
nicht zu sein, weil durch die Kontrolle nachher
nicht nur für manche Unklarheiten im öffentlichen

2. Die jährlichen Abbruch der Gemarkungen von 100 K
mit 50 K zu sein. Die fröhl. Verfügung unbedingt
nicht zu sein, weil durch die Kontrolle nachher
nicht nur für manche Unklarheiten im öffentlichen
Gut der Abbruch der Gemarkungen auf die Landes
Kasse zu sein. Die fröhl. Verfügung unbedingt
nicht zu sein, weil durch die Kontrolle nachher
nicht nur für manche Unklarheiten im öffentlichen

Amte veritas mit, das es schon lange einen Fortschritt
 von Subjektive Wahrheit haben, mit realen in die
 schließigen Aufschreibungen zu führen, jedoch, dieses
 aber nicht einseitig sein. Es werden zu den
 offen, um rascher zum Ziele zu kommen. Es könnte
 nämlich das Land von Abwärtigen die Hälfte der
 Abwärtigengebühren als Subvention von vorne,
 für ein jährliches zu führen, das aber ab Können die
 Betrag von fünf bis sechs Millionen betragen.
 Dieses Gut der Einigung der Abwärtigen
 Können schon mit Anfang des Jahres 1901 in die
 mit Anfang der nächsten. Es heißt, das die
 Zeit der Abwärtigen haben werden.

Der Präsident wendet an, die Verhandlungen in
 Bezug auf den ^{Verfall} Verfall direkt mit der Abwärtigen
 Verhandlungen zu verbinden, welche Organisation
 System für den Verkehr über für die nächsten
 Jahren zur Verfügung sein notwendig sein.

Obst. G. hat bemerkt, das die Gemeinde
 mit der Subvention einbezogen werden. Er bemerkt,
 das die Erfüllung des Wunsches zu, sollte die
 werden das nötige Finanzmittel haben.

Gemeinde wendet die einseitige Änderung des
 Entwurfs.

III. Obst. Ferd. Walser bemerkt, das Landtag sollte
 die Finanzkommission beauftragen, die Subventionen
 der Einigung eines Subventionen zu führen
 zu führen und in einer späteren Sitzung
 über zu berichten. Der Antrag findet Zustimmung
 und wird einstimmig angenommen.

Gemeinde wählt den Präsidenten der Sitzung.

Vaduz den 8. Juni 1901

von Lavoye genehmigt

V. 20/III 901
 Ober And. Schindler

J. Marner Sec. 18